



Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p>§ 37 Anzeigepflichten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,</li> <li>2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise</li> </ol> <p>in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. <sup>4</sup>Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. <sup>2</sup>Die</p>	<p><del>§ 37 Anzeigepflichten</del></p> <p><del>(1) <sup>1</sup>Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,</del></li> <li><del>2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise</del></li> </ol> <p><del>in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. <sup>4</sup>Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.</del></p> <p><del>(2) <sup>1</sup>Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. <sup>2</sup>Die</del></p>	<p>§ 37 Anzeigepflichten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,</li> <li>2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise</li> </ol> <p>in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. <sup>4</sup>Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. <sup>2</sup>Die</p>





<p>örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. <sup>2</sup>Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.</p> <p>(4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.</p>	<p><del>örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.</del></p> <p><del>(3) <sup>1</sup>Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. <sup>2</sup>Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.</del></p> <p><del>(4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.</del></p> <p><b>§ 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler</b></p> <p><b>(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf,</b></p>	<p>örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. <sup>2</sup>Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.</p> <p>(4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.</p> <p><b>§ 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler</b></p> <p><b>(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf,</b></p>
---	---	--





	<p>unverzüglich elektronisch anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung,</li> <li>2. die Überlassung,</li> <li>3. den Erwerb,</li> <li>4. die Bearbeitung durch             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Umbau,</li> <li>b) Austausch eines wesentlichen Teils,</li> </ol> </li> <li>5. die Unbrauchbarmachung; auf Verlangen ist der Gegenstand der zuständigen Behörde vorzulegen.</li> </ol> <p>(2) Die Pflicht zur Anzeige nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.</p> <p>(3) Für die elektronischen Anzeigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters.</p>	<p><b>unverzüglich</b> binnen eines Monats elektronisch anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung,</li> <li>2. die Überlassung,</li> <li>3. den Erwerb,</li> <li>4. die Bearbeitung durch             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Umbau,</li> <li>b) Austausch eines wesentlichen Teils,</li> </ol> </li> <li>5. die Unbrauchbarmachung; auf Verlangen ist der Gegenstand der zuständigen Behörde vorzulegen.</li> </ol> <p>(2) Die Pflicht zur Anzeige nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.</p> <p>(3) Für die elektronischen Anzeigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters.</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 1 besteht eine Pflicht zur Anzeige eines Umgangs nicht in den Fällen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des § 12 Abs. 1;</li> <li>2. der Verwahrung, der Instandsetzung oder der</li> </ol>
--	--	---





	<p><b>§ 37a Anzeigepflichten der Inhaber einer Waffenbesitzkarte</b></p> <p><b>(1)</b> <sup>1</sup>Für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer anderen gleichgestellten Erlaubnis sowie für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gilt § 37 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Soweit keine andere Frist bestimmt ist, hat der Erlaubnisinhaber die Anzeige binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch abzugeben.</p> <p><b>(2)</b> Abweichend von Absatz 1 besteht eine Pflicht zur Anzeige einer Überlassung nicht in den Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des § 12 Absatz 1 sowie</li> <li>2. der Verwahrung, der Instandsetzung oder des Kommissionsverkaufs.</li> </ol> <p><b>(3)</b> Abweichend von Absatz 1 besteht eine Pflicht zur Anzeige eines Erwerbs nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a sowie Nummern 5 und 6, sofern es sich nicht um den Wiedererwerb nach einer</li> </ol>	<p>Annahme in Kommission und des Kommissionsverkaufs im Auftrag des Berechtigten.</p> <p><b>§ 37a Anzeigepflichten der Inhaber einer Waffenbesitzkarte</b></p> <p><b>(1)</b> <sup>1</sup>Für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer anderen gleichgestellten Erlaubnis sowie für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gilt § 37 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Soweit keine andere Frist bestimmt ist, hat der Erlaubnisinhaber die Anzeige binnen <del>zwei Wochen</del> eines Monats schriftlich oder elektronisch abzugeben.</p> <p><b>(2)</b> Abweichend von Absatz 1 besteht eine Pflicht zur Anzeige einer Überlassung nicht in den Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des § 12 Absatz 1 sowie</li> <li>2. der Verwahrung, der Instandsetzung oder des Kommissionsverkaufs.</li> </ol> <p><b>(3)</b> Abweichend von Absatz 1 besteht eine Pflicht zur Anzeige eines Erwerbs nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Nummer 4 Buchstabe a sowie Nummern 5 und 6, sofern es sich nicht um</li> </ol>
--	---	---





	<p>Instandsetzung handelt, die zum Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils geführt hat oder</p> <p>2. wenn ein Bedürfnis nach § 18 Absatz 1 besteht, wenn der Besitz nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.</p> <p><b>§ 37b Anzeige der Vernichtung, des Abhandenkommens und der Inbesitznahme</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Besitzer einer Schusswaffe, deren Erwerb oder Besitz einer Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Waffe vernichtet wird,</li> <li>2. Waffen oder Munition oder Erlaubnisurkunden abhandengekommen sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Anzeige hat im Fall des Satzes 1 Nummer 1 innerhalb von zwei Wochen, im Fall des Satzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat die Vernichtung oder das Abhandenkommen gemäß Satz 1 elektronisch entsprechend § 37 Absatz 3 anzuzeigen. <sup>4</sup>Der Besitzer einer Schusswaffe, der nicht Inhaber einer</p>	<p>den Wiedererwerb nach einer Instandsetzung handelt, die zum Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils geführt hat oder</p> <p>2. wenn ein Bedürfnis nach § 18 Absatz 1 besteht, wenn der Besitz nicht länger als <del>drei</del> sechs Monate ausgeübt wird.</p> <p><b>§ 37b Anzeige der Vernichtung, des Abhandenkommens und der Inbesitznahme</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Besitzer einer Schusswaffe, deren Erwerb oder Besitz einer Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Waffe vernichtet wird,</li> <li>2. Waffen oder Munition oder Erlaubnisurkunden abhandengekommen sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Anzeige hat im Fall des Satzes 1 Nummer 1 innerhalb von <del>zwei Wochen</del> einem Monat, im Fall des Satzes 1 Nummer 2 unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat die Vernichtung oder das Abhandenkommen gemäß Satz 1 elektronisch entsprechend § 37 Absatz 3</p>
--	--	--





	<p>Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Vernichtung oder das Abhandenkommen gemäß Satz 1 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <sup>5</sup>Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,</li> <li>2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise</li> </ol> <p>in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie innerhalb angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. <sup>4</sup>Ein Erlös aus der</p>	<p>anzuzeigen. <sup>4</sup>Der Besitzer einer Schusswaffe, der nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Vernichtung oder das Abhandenkommen gemäß Satz 1 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <sup>5</sup>Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen nach Satz 1 Nummer 2 zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,</li> <li>2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise</li> </ol> <p>in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde <b>unverzüglich</b> binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie innerhalb angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition</p>
--	--	--







	<p><b>Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.</b></p> <p><b>(3) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.</b></p> <p><b>§ 37c Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen und Nachbauten historischer Schusswaffen</b></p> <p><b><sup>1</sup>Für den Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 und für den Hersteller und Besitzer von Nachbauten historischer Waffen gelten</b></p> <p><b>1. § 37b Absatz 1 und</b></p> <p><b>2. § 37a</b></p> <p><b>entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 § 37 entsprechend.</b></p>	<p><b>einziehen. <sup>4</sup>Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.</b></p> <p><b>(3) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.</b></p> <p><b>§ 37c Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen und Nachbauten historischer Schusswaffen</b></p> <p><b><sup>1</sup>Für den Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 und für den Hersteller und Besitzer von Nachbauten historischer Waffen gelten</b></p> <p><b>1. § 37b Absatz 1 und</b></p> <p><b>2. § 37a</b></p> <p><b>entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 § 37 entsprechend.</b></p>
--	--	---





	<b>§ 37d Inhalt der Anzeigen</b>  <b>(1) Für die Anzeige nach § 37 bis § 37c können folgende Angaben verlangt werden:</b>  1. das Ereignis, das die Anzeigepflicht nach § 37 bis § 37c auslöst;  2. das Datum, an dem das Ereignis eingetreten ist, im Falle des Abhandenkommens das Datum der Feststellung;  3. folgende Personalien des Erlaubnisinhabers:  a) Familienname,  b) früherer Name,  c) Geburtsnamen,  d) Vorname,  e) Doktorgrad,  f) Geburtstag,  g) Geburtsort,  h) Geschlecht,	<b>§ 37d Inhalt der Anzeigen</b>  <b>(1) Für die Anzeige nach § 37 bis § 37c können folgende Angaben verlangt werden:</b>  1. das Ereignis, das die Anzeigepflicht nach § 37 bis § 37c auslöst;  2. das Datum, an dem das Ereignis eingetreten ist, im Falle des Abhandenkommens das Datum der Feststellung;  3. folgende Personalien des Erlaubnisinhabers:  a) Familienname,  b) früherer Name,  c) Geburtsnamen,  d) Vorname,  e) Doktorgrad,  f) Geburtstag,  g) Geburtsort,  h) Geschlecht,
--	--	--







	<p>i) Staatsangehörigkeit,</p> <p>j) sowie Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort);</p> <p>4. in den Fällen der §§ 10 Absatz 2 und 21 Absatz 1 Firma und Anschrift des Kaufmanns, der juristischen Person oder Personenvereinigung;</p> <p>5. die folgenden Daten der Waffe, die Gegenstand der Anzeige sind:</p> <p>a) Hersteller,</p> <p>b) Modellbezeichnung,</p> <p>c) Kaliber- oder Munitionsbezeichnung,</p> <p>d) Seriennummer,</p> <p>e) Herstellungsjahr,</p> <p>f) waffentechnische Ausführung,</p> <p>g) Kategorie gemäß Anlage 1 Abschnitt 3,</p> <p>h) Art der Waffe;</p> <p>6. die Beschreibung der Magazine durch Angabe ihrer Kapazität sowie der Angabe der kleinsten verwendbaren</p>	<p>i) Staatsangehörigkeit,</p> <p>j) sowie Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort);</p> <p>4. in den Fällen der §§ 10 Absatz 2 und 21 Absatz 1 Firma und Anschrift des Kaufmanns, der juristischen Person oder Personenvereinigung;</p> <p>5. die folgenden Daten der Waffe, die Gegenstand der Anzeige sind:</p> <p>a) Hersteller,</p> <p>b) Modellbezeichnung,</p> <p>c) Kaliber- oder Munitionsbezeichnung,</p> <p>d) Seriennummer,</p> <p>e) Herstellungsjahr,</p> <p>f) waffentechnische Ausführung,</p> <p>g) Kategorie gemäß Anlage 1 Abschnitt 3,</p> <p>h) Art der Waffe;</p> <p>6. die Beschreibung der Magazine durch Angabe ihrer Kapazität sowie der Angabe der kleinsten verwendbaren</p>
--	--	--





	<p>Munition und, soweit vorhanden, die dauerhafte Beschriftung sowie</p> <p>7. Art und Gültigkeit der Erlaubnis, die zum anzuzeigenden Umgang berechtigt oder verpflichtet, sowie die Nummer der Erlaubnisurkunde und die zuständige Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Falle der Überlassung sind zusätzlich die Personalien nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, d, f, g und j des Erwerbers und bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung durch eine Waffenbesitzkarte deren Nummer und ausstellende Behörde sowie im Falle des Erwerbs zusätzlich diese Personalien des Überlassenden anzuzeigen. <sup>2</sup>Ist der Erwerber oder der Überlassende vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst, sind ausschließlich Name und Anschrift anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird die Waffe verbracht, sind zusätzlich Art und Gültigkeit der Verbringenserlaubnis anzuzeigen.</p> <p>(4) In jedem Fall sind Änderungen der Daten der Waffe anzuzeigen, die durch einen Umgang bedingt sind.</p>	<p>Munition und, soweit vorhanden, die dauerhafte Beschriftung sowie</p> <p>7. Art und Gültigkeit der Erlaubnis, die zum anzuzeigenden Umgang berechtigt oder verpflichtet, sowie die Nummer der Erlaubnisurkunde und die zuständige Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Falle der Überlassung sind zusätzlich die Personalien nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, d, f, g und j des Erwerbers und bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung durch eine Waffenbesitzkarte deren Nummer und ausstellende Behörde sowie im Falle des Erwerbs zusätzlich diese Personalien des Überlassenden anzuzeigen. <sup>2</sup>Ist der Erwerber oder der Überlassende vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst, sind ausschließlich Name und Anschrift anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird die Waffe verbracht, sind zusätzlich Art und Gültigkeit der <b>Verbringenserlaubnis</b> Verbringenserlaubnis anzuzeigen.</p> <p>(4) In jedem Fall sind Änderungen der Daten der Waffe anzuzeigen, die durch einen Umgang bedingt sind.</p> <p><b>§ 37e Eintragungen in die Waffenbesitzkarte</b></p>
--	---	---





	<p><b>§ 37e Eintragungen in die Waffenbesitzkarte und Ausstellung einer Anzeigebescheinigung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten Erlaubnis hat gleichzeitig mit der Anzeige nach § 37a oder § 37b Absatz 1 die Waffenbesitzkarte und, soweit erforderlich, den Europäischen Feuerwaffenpass zur Eintragung oder Berichtigung bei der zuständigen Behörde vorzulegen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde trägt Anlass und Inhalt der Anzeige in die Waffenbesitzkarte oder den Europäischen Feuerwaffenpass ein. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt nicht im Fall des Austauschs eines wesentlichen Teils.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Über die Anzeige nach § 37c sowie § 58 Absatz 17 Satz 1 und Absatz 19 hat die zuständige Behörde dem Anzeigenden einen Nachweis (Anzeigebescheinigung) zu erteilen. <sup>2</sup>Die Anzeigebescheinigung enthält die Personalien des Anzeigenden gemäß § 37d Absatz 1 Nummer 3, den Anlass der Anzeige gemäß § 37c in Verbindung mit § 37, § 37a oder § 37b, den Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige sowie die Angaben nach § 37d Absatz 1 Nummer 5 und 6.</p>	<p><b>und Ausstellung einer Anzeigebescheinigung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten Erlaubnis hat gleichzeitig mit der Anzeige nach § 37a oder § 37b Absatz 1 die Waffenbesitzkarte und, soweit erforderlich, den Europäischen Feuerwaffenpass zur Eintragung oder Berichtigung bei der zuständigen Behörde vorzulegen. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde trägt Anlass und Inhalt der Anzeige in die Waffenbesitzkarte oder den Europäischen Feuerwaffenpass ein. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt nicht im Fall des Austauschs eines wesentlichen Teils.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Über die Anzeige nach § 37c sowie § 58 Absatz 17 Satz 1 und Absatz 19 hat die zuständige Behörde dem Anzeigenden einen Nachweis (Anzeigebescheinigung) zu erteilen. <sup>2</sup>Die Anzeigebescheinigung enthält die Personalien des Anzeigenden gemäß § 37d Absatz 1 Nummer 3, den Anlass der Anzeige gemäß § 37c in Verbindung mit § 37, § 37a oder § 37b, den Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige sowie die Angaben nach § 37d Absatz 1 Nummer 5 und 6.</p>
--	---	---





### Begründung

In § 37 a WaffG wird es vom Gesetzgeber anerkannt, dass innerhalb des Kreises der Inhaber privater waffenrechtlicher Erlaubnisse vorübergehend eine Überlassung und ein Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen erfolgen kann, ohne dass es der förmlichen Anzeige bedarf, mit sachlich richtiger Verweisung auf die bereits anerkannten (und in den letzten 15 Jahren bewährten) Ausnahmetatbestände des § 12 WaffG.

Eine negative Divergenz zwischen den ansonsten noch umfassender berechtigten, gewerblichen Erlaubnisinhabern (Hersteller, Büchsenmacher und Fachhändler) zu Privaten ist nicht angezeigt und wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Es würde zudem zu einem enormen Verwaltungs- und Erfüllungsmehraufwand kommen müssen, würde der Entwurf nicht im o.g. Sinne geändert.

### Beispiele:

- Derjenige, der eine erlaubnispflichtige Schusswaffe von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn dies oder solange dies z.B. aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses erfolgt, bedarf nicht der eigenständigen waffenrechtlichen Genehmigung.
- Sollte eine entsprechende Freistellung in Bezug auf die Anzeigepflichtung nicht auch im gewerblichen Bereich gelten, müsste der Inhaber der gewerblichen Waffenherstellungsgenehmigung oder der Waffenfachhändler sogar die Überlassung einer Schusswaffe an einen Mitarbeiter schon nach Maßgabe von § 37 Abs. 3 elektronisch anzeigen.
- Derjenige Büchsenmachermeister, der den Gesellen mit der entsprechenden Waffe zum Schießstand schickt, müsste dies dem Nationalen Waffenregister anzeigen!
- Es sind dies ferner die Fälle des das Waffengewerbe unterstützenden Handwerks.
- So werden regelmäßig Schusswaffen an Veredelungsbetriebe, an Graveure und sonstige das Waffengewerbe unterstützende Geschäftsbetriebe zeitweise übergeben, um entsprechende Arbeiten an diesen erlaubnispflichtigen Schusswaffen durchzuführen.
- Zu nennen sind auch die Fälle, in denen der Waffengewerbetreibenden einem Interessenten eine bestimmte Waffe zum Zwecke der Erprobung auf den Schießstand mitbringt. Auch dieser Vorgang wäre dann schon anzeigepflichtig, obwohl er vielleicht nur 1 Stunde oder sogar nur weniger in Anspruch nimmt.
- Auch die Fälle der gewerbsmäßigen Lagerung oder der gewerbsmäßigen Beförderung wären mit einer Anzeigepflichtung belegt, obwohl auch der Spediteur oder der gewerbsmäßige Einlagerer selbst einer waffenrechtlichen Genehmigung für diesen Vorgang entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 2 gar nicht bedarf.
- Selbst im Falle einer Reparatur, die im optimalen Falle nur wenige Stunden oder Tage dauert, müsste die Überlassung der Waffe an den Büchsenmacherbetrieb dem Nationalen Waffenregister durch diesen Gewerbetreibenden angezeigt werden.





Nicht nur der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist schwer erträglich, sondern auch die Tatsache, dass dann ja eine bestimmte Waffe im Wege der zwangsläufig entstehenden „Doppelbuchung“ zwei Personen zu gebucht sein kann: Nämlich dem Inhaber der waffenrechtlichen Genehmigung/Waffenbesitzkarte und dem Reparaturbetrieb.





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p><b>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und</li> <li>2. der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.</li> </ol> <p>(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wird die Erlaubnis nach Absatz 1 als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.</p>	<p><del>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes</del></p> <p><del>(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und</del></li> <li><del>2. der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.</del></li> </ol> <p><del>(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wird die Erlaubnis nach Absatz 1 als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.</del></p> <p><b>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des</b></p>	<p><del>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes</del></p> <p><del>(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und</del></li> <li><del>2. der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.</del></li> </ol> <p><del>(2) Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wird die Erlaubnis nach Absatz 1 als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.</del></p> <p><b>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des</b></p>





	<p><b>Gesetzes</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition kann erteilt werden, wenn der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. <sup>2</sup>Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn dieser andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat, sofern eine solche Erlaubnis nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats erforderlich ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern gemäß § 21 kann abweichend von Absatz 1 und 2 allgemein die Erlaubnis zum Verbringen</p>	<p><b>Gesetzes</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition kann erteilt werden, wenn der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. <sup>2</sup>Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist. <b>Wenn ein Mitgliedsstaat eine Einfuhrerlaubnis erteilt, (alternativ: das Verbringen von Waffen und Munition in seinen Geltungsbereich erlaubt hat), ist der Transport durch den Erlaubnisinhaber als sicher anzusehen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn dieser andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat, sofern eine solche Erlaubnis nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats erforderlich ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern gemäß § 21 kann abweichend von Absatz 1 und 2 allgemein die <b>Export-Erlaubnis für</b></p>
--	---	---







	<p><b>von Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition und auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt werden. <sup>3</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen aufgrund dieser Erlaubnis dem Bundesverwaltungsamt vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</b></p>	<p>(Erlaubnis zum Verbringen von) Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem <b>sowie in den</b> Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. <sup>2</sup>Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition und auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt werden. <sup>3</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen aufgrund dieser Erlaubnis dem Bundesverwaltungsamt vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Erlaubnis zur Verbringung sollte gleichzeitig auch als Transporterlaubnis durch die Erlaubnisinhaber (Erwerber oder Überlasser) gelten. In der Praxis erkennen einige Waffenbehörde dies nicht an, so dass weitere Gebühren für eine zusätzliche Transportgenehmigung anfallen. Die Verbringungserlaubnis des exportierenden Mitgliedsstaates ist mitzuführen und soll als Transporterlaubnis durch den Erlaubnisinhaber für alle drei Transportarten fungieren: in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.</p> <p>Des Weiteren muss die Möglichkeit einer allgemeinen Verbringungserlaubnis für Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes etabliert werden. Ein entsprechendes Formular muss in der WaffVordruckVwV ergänzt werden. Übergangsweise könnten die vorhandenen allgemeinen Erlaubnisvordrucke durch die Waffenbehörde angepasst werden. Diese Möglichkeit entlastet Waffenbehörden und stellt kein Sicherheitsrisiko dar, da alle Waffen elektronisch an das Nationale Waffenregister gemeldet werden müssen.</p> <p>Generell wäre es besser, wenn im Gesetz die Worte Einfuhrerlaubnis (in den Geltungsbereich des Gesetzes), Ausfuhrerlaubnis (aus dem Geltungsbereich des Gesetzes) und Transporterlaubnis (im oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes) benutzt würden, um Missverständnisse auszuschließen.</p>		





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p>§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken</p> <p>[...]</p> <p>(3) 1Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. 2Der Jagdscheininhaber nach Satz 1 hat binnen zwei Wochen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und</li> <li>2. bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung des Erwerbs in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen.</li> </ol>	<p>§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken</p> <p>[...]</p> <p>(3) <sup>1</sup>Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. <sup>2</sup>Der Jagdscheininhaber nach Satz 1 hat binnen zwei Wochen <b>bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und</del></li> <li><del>2. bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung des Erwerbs in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen.</del></li> </ol> <p><b>(3a) Absatz 3 gilt entsprechend für den Erwerb von Schalldämpfern für Langwaffen nach Absatz 1 Nummer 2.</b></p>	<p>§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken</p> <p>(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition liegt bei volljährigen Personen vor, die Inhaber eines gültigen Ein- oder Mehrjahresjagdscheins sind (Jäger i.S.d. § 15 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes), für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Langwaffen,</li> <li>2. Schalldämpfer für Langwaffen,</li> <li>3. drei Kurzwaffen,</li> </ol> <p>wenn die zu erwerbenden Schusswaffen, Schalldämpfer und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen und -munition).</p> <p>(2) Jagdscheininhaber nach Abs. 1 bedürfen zum Erwerb von Waffen und Schalldämpfern nach Absatz 1 Nr. 1 keiner Erlaubnis. Sie haben binnen eines Monats</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und</li> <li>2. bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung des Erwerbs in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen.</li> </ol>





<p>(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.</p> <p>[...]</p>	<p>(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.</p> <p>[...]</p>	<p>(3) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Waffen und Schalldämpfern nach Absatz 1 stehen Jagdscheine im Sinne von Abs. 1 und Abs. 7 einer Waffenbesitzkarte gleich.</p> <p>(4) Jagdscheininhaber nach Abs. 1 bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Waffen nach Absatz 1 keiner Erlaubnis.</p> <p>(5) Jäger bedürfen keines Eignungszeugnisses nach § 6 Abs. 3 Satz 1.</p> <p>(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, insbesondere auf dem Weg zu und von der Jagd, Jagdwaffen erlaubnisfrei führen. Der befugten Jagdausübung gleichgestellt ist der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme, Befreiung oder Anordnung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.</p> <p>(7) Inhaber eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition vorübergehend für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen; im Zusammenhang mit der</p>
--	--	--





Ausübung der Jagd dürfen sie auch die nicht schussbereiten Jagdwaffen erlaubnisfrei führen.  
(8) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen während der Ausbildung nicht-schussbereite Jagdwaffen ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders nur vorübergehend erwerben, besitzen, führen und damit schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbilder ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungs-bescheinigung erklärt haben; diese haben sie bei der Ausbildung mit sich zu führen.

**Begründung**

Der sogenannte „Jägerparagraph“ (§ 13 WaffG), ist in der Praxis für die Mitgliedsunternehmen besonders wichtig, denn er berührt einen wichtigen Teil seiner Kunden. Rechtliche Unklarheiten einerseits, Verbesserungen andererseits wirken sich damit direkt auf den Umsatz der Mitglieder einerseits und ihr rechtliches Risiko im Geschäftsbetrieb andererseits aus.

Die Neufassung des § 13 beruht darauf, dass die bisherige Fassung inhaltlich schlecht strukturiert, mit undurchsichtigen Verweisungen beladen und sprachlich an vielen Stellen völlig misslungen ist. Eine Reihe seiner Bestimmungen führen auch immer wieder zu Problemen in der Praxis. Ein aktuell besonders drohendes Problem ist die Tendenz mancher Waffenbehörden zur Einschränkung des Waffenerwerbs auch von Langwaffen (zahlmäßige Beschränkung), was durch die Obergerichte, zuletzt durch das Bundesverwaltungsgericht, schon gebilligt worden ist. Dieses Problem lässt sich aber nicht im Rahmen des § 13 WaffG selbst angehen, es muss eher grundsätzlich an anderer Stelle des Waffengesetzes gelöst werden. Denn es betrifft ja genau in der gleichen Weise auch den zahlenmäßig ebenso nicht beschränkten Waffenerwerb auf der Grundlage einer „gelben“ Sportschützen-WBK nach § 14 Abs. 14 WaffG.

Das Ziel der Neufassung ist, dass dieser Paragraph wesentlich schlanker, transparenter und besser gegliedert gestaltet wurde, und damit auch lese- und anwenderfreundlicher zu machen.

Zwei Aspekte sind hervorzuheben:

**1.** Der eine ist die hier angestrebte Verlängerung der allgemeinen Anmeldefrist für Waffenneuerwerb wieder generell auf einen Monat. Die 2003 gegenüber dem WaffG-1976 neu verkürzte 14-Tages-Frist hat sich nicht bewährt. Im Gegenteil: sie hat zu einer Vielzahl überflüssiger Strafverfahren geführt, und zwar fast immer in Fällen, in denen jemand sich zunächst eine Waffe zur Erprobung geliehen hatte (auf der Grundlage des neuen § 12 Abs. 1 Nr. 1 a WaffG) und nach dieser Leihe dann der endgültige Erwerb anschließen sollte.





Die hier in der Neufassung wieder aktualisierte frühere Monatsfrist bei Jagdwaffenerwerb, die unserer Einschätzung nach auch für alle anderen Erwerbsfälle gelten sollte (sie soll im neuen Entwurf ja für andere Fälle zusammenfassend in § 37a WaffG-neu generell geregelt werden), wird das Risiko für Erwerber und Überlasser wesentlich vermindern und eine sehr viel vernünftiger und entspanntere Handhabung bei Behörden und Händlern bewirken können. Etwaige Sicherheitsbedenken ergeben sich nicht, da die realen Daten im Register abgebildet werden.

Es sind ja auch überhaupt nicht selten die Situationen, in denen eine Waffe für mehr als 14 Tage erprobt werden muss und soll. **Die Monatsfrist der Anmeldung sollte daher rechtlich harmonisiert werden mit der schon bestehenden und praktisch voll bewährten Monatsfrist der maximalen erlaubnisfreien Leihe.**

2. Ferner hat unser Entwurf die Anzahl der dem Jäger zugestandenen Kurzwaffen von zwei auf drei erhöht. Das dient zum einen dem legitimen eigenen Interesse des VDB als dem Handel, da sehr viele Jäger diesen Wunsch äußern, und dann ggf. eine noch nicht besessene dritte Kurzwaffe zulässig erwerben würden.

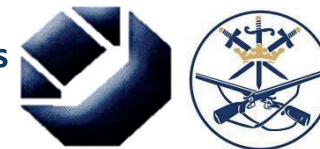
Es dient aber genauso den einzelnen Jägern selbst. Denn tatsächlich haben sich die **jagdlichen Verhältnisse** seit dem Erlass des WaffG 1976 - also in den letzten 42 Jahren - **erheblich verändert**. Damals reichte den meisten Jägern eine einzige Kurzwaffe aus, in der Regel ein kurzläufiger Revolver im Kaliber .38 Special oder eine Walther PP oder PPK jeweils im Kaliber 7,65 mm.

Aktuell sind die **Jagdverhältnisse jedoch deutlich andere**. Insbesondere die explosionsartige Zunahme des Schwarzwildbestandes, die wesentlich höhere Anzahl an Bewegungsjagden (Drückjagden), und die durch moderne Wärmebildtechnik erleichterten Nachsuchen auch über den Kreis der wenigen professionellen Nachsuchenfürherern hinaus, haben dazu geführt, dass viele Jäger neben Ihrer Standard-Kurzwaffe eine zweite besondere Kurzwaffe für die Nachsuche etwa auf Sauen führen.

Die dritte Waffe ist dann - ebenfalls sehr sinnvoll - zumeist eine Pistole oder ein Revolver im Kaliber .22 lfb für das notwendige und gerade mit der schwieriger zu beherrschenden Kurzwaffe besonders gebotene Übungsschießen und für die Fallenjagd. Auch hier hat eine **Änderung der Jagdverhältnisse stattgefunden**. In einer Reihe von neueren Landesjagdgesetzen sind Totschlagfallen verboten worden und nur noch Lebendfallen zulässig. Damit erhöht sich auch das Bedürfnis für die Nutzung einer geeigneten Waffe, um das lebend in der Falle gefangene Wildtier rasch und effektiv zu töten. Die erstrebten beiden größerkalibrigen Waffen sind hierfür wenig geeignet, weil ihre Geschosse häufig die Falle schwer beschädigen.



Anlage 3b **Ergänzung zu § 13 WaffG & Anlage  
Nachtzielgeräte - Textänderung**



1. In Anlage 2, Abschnitt 1 wird die Unterziffer 1.2.4.2 ersatzlos gestrichen; die bisherige Ziffer 1.2.4 und die Unterziffer 1.2.4.1 werden unter Wegfall der bisherigen Unterziffer zur neuen gemeinsamen Ziffer 1.2.4.

2. In Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 wird in die Ziffer 1.2. unter die bisherige Unterziffer 1.2.3 nach dem Semikolon der Schluss-Zusatz eingefügt:

„sowie:

*für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr), soweit die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.“*

[3. Gegebenenfalls noch weiter zu ergänzen um die folgende Bestimmung, falls kein Einzelbedürfnis erforderlich sein soll, sondern der gültige Jahresjagdschein ausreichen soll:]

In § 13 WaffG Abs. 1, 2 und 3 (neue geänderte Fassung unseres Vorschlags) wird eingefügt nach „Waffen und Schalldämpfer“ jeweils noch „Nachtzielgeräte für Langwaffen im Sinne der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 1.2. am Ende“.]







Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p>§ 12 Überprüfung der Schießstätten</p> <p>(1) <sup>1</sup>Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. <sup>2</sup>In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. <sup>3</sup>Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. <sup>4</sup>Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. <sup>5</sup>Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.</p>	<p>§ 12 Überprüfung der Schießstätten</p> <p>(1) <del><sup>1</sup>Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. <sup>2</sup>In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. <sup>3</sup>Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. <sup>4</sup>Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. <sup>5</sup>Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.</del></p> <p><b>(1) <sup>1</sup>Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit (zum Beispiel bei baulichen Änderungen) hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen zu</b></p>	<p>§ 12 Überprüfung der Schießstätten</p> <p>(1) <del><sup>1</sup>Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen zu überprüfen. <sup>2</sup>In regelmäßigen Abständen von mindestens vier Jahren sind sie von der zuständigen Behörde zu überprüfen, wenn auf ihnen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird. <sup>3</sup>Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so ist eine Überprüfung mindestens alle sechs Jahre erforderlich. <sup>4</sup>Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. <sup>5</sup>Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.</del></p> <p><b>(1) <sup>1</sup>Schießstätten sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme und bei wesentlichen Änderungen in der Beschaffenheit (zum Beispiel bei baulichen Änderungen) hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die zuständige Behörde <b>optional</b> unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen</b></p>







<p>(2) <sup>1</sup>Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. <sup>2</sup>Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. <sup>2</sup>Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem</p>	<p>überprüfen. <sup>2</sup>Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Jahren nach Satz 1 zu überprüfen. <sup>3</sup>Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 höchstens sechs Jahre. <sup>4</sup>Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. <sup>5</sup>Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. <sup>2</sup>Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.</p>	<p>zu überprüfen. <sup>2</sup>Schießstätten, auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird, sind zusätzlich in regelmäßigen Abständen von höchstens <del>vier</del> sechs Jahren nach Satz 1 zu überprüfen. <sup>3</sup>Ist das Schießen auf einer Schießstätte nur mit erlaubnisfreien Schusswaffen zulässig, so beträgt der Abstand zwischen den Überprüfungen nach Satz 2 höchstens sechs Jahre. <sup>4</sup>Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Schießstandsachverständigen verlangen. <sup>5</sup>Die Kosten für die Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen bei den Überprüfungen nach den Sätzen 1 bis 4 hat der Betreiber der Schießstätte zu tragen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen. <sup>2</sup>Der weitere Betrieb oder die Benutzung der Schießstätte ist im Falle der Untersagung nach Satz 1 verboten.</p>
---	--	--





<p>Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.<sup>1)</sup></p> <p>(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind</p> <p>öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,</p> <p>auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Eine Bestellung darf erfolgen, wenn die</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. <sup>2</sup>Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.<sup>3)</sup></p> <p>(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind</p> <p>öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,</p> <p>auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind-,</p> <p><b>vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige, die von einem durch</b></p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich aus den „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)“. <sup>2</sup>Das Bundesministerium des Innern erstellt die Schießstandrichtlinien nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden als dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.<sup>3)</sup></p> <p>(4) Anerkannte Schießstandsachverständige nach Absatz 1 sind</p> <p>öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung von Lehrgangsträgern ausgebildet sind,</p> <p>auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind-,</p> <p><b>vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige, die von einem durch</b></p>
--	---	---





<p>fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“<sup>2)</sup> in einer Prüfung nachgewiesen worden sind.<sup>2</sup>§ 16 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(6)<sup>1</sup>Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind.<sup>2</sup>Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2015, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.</p>	<p><b>das Bundesverwaltungsamt anerkannten Lehrgangsträger ausgebildet sind, die theoretische Prüfung bestanden und eine mindestens einjährige praktische Einarbeitung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erfolgreich absolviert haben und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.</b></p> <p>(5)<sup>1</sup>Eine Bestellung <b>und Vereidigung nach Absatz 4 Nummer 1</b> darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“<sup>2)</sup><sup>1)</sup> in einer Prüfung nachgewiesen worden sind.<sup>2</sup>§ 16 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(6)<sup>2</sup>Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind.<sup>2</sup>Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2015, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.</p> <p><b>(6) Die Ausbildung, Prüfung, praktische Einarbeitung und Bestätigung der Schießstandsachverständigen nach Absatz 4 Nummer 3 erfolgt nach einer vom Bundesverwaltungsamt im Einvernehmen mit</b></p>	<p><b>das Bundesverwaltungsamt anerkannten Lehrgangsträger ausgebildet sind, die theoretische Prüfung bestanden und eine mindestens einjährige praktische Einarbeitung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erfolgreich absolviert haben und auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig fortgebildet worden sind.</b></p> <p>(5)<sup>1</sup>Eine Bestellung <b>und Vereidigung nach Absatz 4 Nummer 1</b> darf erfolgen, wenn die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“<sup>2)</sup><sup>1)</sup> in einer Prüfung nachgewiesen worden sind.<sup>2</sup>§ 16 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(6)<sup>2</sup>Als anerkannte Schießstandsachverständige gelten auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 auf der Grundlage bisheriger Schießstandrichtlinien ausgebildet und regelmäßig fortgebildet worden sind.<sup>2</sup>Die Anerkennung nach Satz 1 erlischt zum 1. Januar 2015, sofern keine öffentliche Bestellung für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ erfolgt ist.</p> <p><b>(6) Die Ausbildung, Prüfung, praktische Einarbeitung und Bestätigung der Schießstandsachverständigen nach Absatz 4 Nummer 3 erfolgt nach einer vom Bundesverwaltungsamt im Einvernehmen mit</b></p>
---	--	--





	<p>dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>	<p>dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Bewertung der Neuregelungen obliegt den anerkannten Schießsportverbänden und Schießstättenbetreibern als direkt Betroffene auf welche wir hiermit verweisen.</p> <p>Viele unserer angeschlossenen Unternehmen nutzen oder betreiben Schießstätten um Tätigkeiten wie z.B. Waffen einzustellen oder zu überprüfen. Daher gehören diese Unternehmen zu den sekundär Betroffenen. Aus unserer Erfahrung heraus sollten die Regelungen in § 12 AWaffV zumindest noch dahingehend angepasst werden, dass Schießstätten nach Abs. 1 Satz 2 auf denen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen geschossen wird zukünftig ebenfalls noch alle sechs Jahre zu überprüfen sind. Denn die vorhandenen Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (veröffentlicht am 23.10.2012) geben detaillierte Anweisungen u.a. zu Wartung und Reinigung von Schießstätten.</p> <p>Die Verpflichtung einen Schießstandsachverständigen hinzuzuziehen wird vielerorts zu Mehrkosten führen, da oft Behörden ausreichend eigenen Sachverstand verfügen. Daher sollte die bisherige „kann“ Regelung beibehalten werden.</p>		





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p><b>§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Fall             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der gewerbsmäßigen Herstellung den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,</li> <li>b) der nichtgewerbsmäßigen Herstellung nach § 26 den Namen des nicht gewerblichen Waffenherstellers,</li> </ol> </li> <li>2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),</li> <li>3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn</li> </ol>	<p><b>§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich <del>mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe</del> <b>auf den in einer Rechtsverordnung gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe</b> deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Im Fall</del> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>a) der gewerbsmäßigen Herstellung den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,</del></li> <li><del>b) der nichtgewerbsmäßigen Herstellung nach § 26 den Namen des nicht gewerblichen Waffenherstellers,</del></li> </ol> </li> <li><b>1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,</b></li> <li>2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),</li> </ol>	<p><b>§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer Schusswaffen <b>oder wesentliche Teile</b> herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich <del>mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe</del> <b>auf den in einer Rechtsverordnung gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe</b> deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Im Fall</del> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>a) der gewerbsmäßigen Herstellung den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,</del></li> <li><del>b) der nichtgewerbsmäßigen Herstellung nach § 26 den Namen des nicht gewerblichen Waffenherstellers,</del></li> </ol> </li> <li><b>1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,</b></li> <li>2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),</li> </ol>





<p>keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,</p> <p>4. bei Importwaffen zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr und</p> <p>5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).</p> <p><sup>2</sup>Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem 1. April 2008 hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. <sup>4</sup>Auf</p>	<p>3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung <del>der Geschosse</del> <b>des Laufkalibers,</b></p> <p>4. bei <del>Importwaffen</del> <b>Schusswaffen, die von einem Drittstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden,</b> zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr <del>und,</del></p> <p>5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)- <b>und</b></p> <p>6. <b>das Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Bestandteil der Seriennummer ist.</b></p> <p><sup>2</sup>Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf <del>und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen.</del> <sup>3</sup>Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem 1. April 2008 hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich <del>des Gesetzes verbracht werden.</del> <sup>4</sup>Auf</p>	<p>3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung <del>der Geschosse</del> <b>des Laufkalibers,</b></p> <p>4. bei <del>Importwaffen</del> <b>Schusswaffen, die von einem Drittstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden,</b> zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr <del>und,</del></p> <p>5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)- <b>und</b></p> <p>6. <b>das Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Bestandteil der Seriennummer ist.</b></p> <p>7. <b>Ist ein wesentlicher Teil zu klein, um gemäß diesem Artikel gekennzeichnet zu werden, wird er zumindest mit einer Seriennummer oder einem alphanumerischen oder digitalen Code gekennzeichnet</b></p> <p><sup>2</sup>Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf <del>und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen.</del> <sup>3</sup>Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem 1. April 2008 hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.</p>
---	--	--







erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. <sup>5</sup>Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden. <sup>6</sup>Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

~~erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. <sup>5</sup>Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden. <sup>6</sup>Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.~~

**<sup>2</sup>Auf Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, ist Satz 1 nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Auf Schusswaffen, deren Bauart nach §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen sowie auf wesentliche Teile von erlaubnisfreien Schusswaffen ist Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 bis 6 nicht anzuwenden.**

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

**(3) Auf den Schusswaffen, die für die in § 55**

~~<sup>4</sup>Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. <sup>5</sup>Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden.~~

**<sup>6</sup>Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden. **zu registrieren, wenn sie einzeln gehandelt werden.****

**<sup>2</sup>Auf Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sowie Gebrauchtwaffen, **welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt wurden, ist Satz 1 nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Auf Schusswaffen, der Kategorien A9, B8 oder C5** deren Bauart nach §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen **sowie auf wesentliche Teile von erlaubnisfreien Schusswaffen ist Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 bis 6 nicht anzuwenden.****

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung







<p>(3) <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. <sup>2</sup>Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. <sup>3</sup>Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.</p> <p>(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich</p>	<p><b>Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den in Absatz 1 genannten Angaben zusätzlich Angaben anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist.</b></p> <p><del>(3)</del> <b>(4)</b> <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. <sup>2</sup>Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. <sup>3</sup>Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht-, <b>sofern er Inhaber der Zulassung nach § 11 des Beschussgesetzes ist.</b></p> <p><del>(4)</del> <b>(5)</b> Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach <b>Absatz 3 Absatz 4</b> mit dem Herstellerzeichen</p>	<p>oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.</p> <p><b>(3) Auf den Schusswaffen, die für die in § 55 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den in Absatz 1 genannten Angaben zusätzlich Angaben anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist.</b></p> <p><del>(3)</del> <b>(4)</b> <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen, <b>sofern möglich.</b> <sup>2</sup>Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. <sup>3</sup>Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht-, <b>sofern er Inhaber der Zulassung nach § 11 des Beschussgesetzes ist.</b></p> <p><del>(4)</del> <b>(5)</b> Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen</p>
---	--	---





<p>dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <sup>2</sup>Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.</p> <p>(6) Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.</p>	<p>gekennzeichnet ist.</p> <p><del>(5)</del> <b>(6)</b> <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <sup>2</sup>Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.</p> <p><del>(6)</del> <b>(7)</b> <del>Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4</del> <b>Die Absätze 4 und 5</b> gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.</p>	<p>gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach <del>Absatz 3</del> <b>Absatz 4</b> mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.</p> <p><del>(5)</del> <b>(6)</b> <sup>1</sup>Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. <sup>2</sup>Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.</p> <p><del>(6)</del> <b>(7)</b> <del>Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4</del> <b>Die Absätze 4 und 5</b> gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Änderungsvorschlag zur Kennzeichnung ist bei der Herstellung von Neuwaffen umsetzbar. Die entsprechende Anpassung der Produktionsprozesse ist sicherlich mit einer Vorbereitungszeit von sechs Monaten bei allen handwerklichen und industriellen Herstellern zu realisieren. Allerdings vermuten wir, dass es hier zu enormen Kostensteigerungen gerade auch bei Herstellern, Importeuren und Großhändlern kommen wird. Sicher wird der JSM-Herstellerverband eine entsprechende Stellungnahme verfassen, welche unser Verband mittragen wird.</p>		





Ähnlich gestaltet sich die Angelegenheit bei den vielen schon existierenden Waffen (gefertigt vor Inkrafttreten der Norm), welche auf dem Markt sind oder die beispielsweise importiert werden. In mühsamer Einzelarbeit wären dann jeweils die geforderten Beschriftungen von einem Büchsenmacher nachträglich anzubringen. Der hierbei erforderliche Arbeits- und Kostenaufwand dürfte immens sein, und müsste im Fachhandel auf den Verkaufspreis umgelegt werden.

Zudem ist ein weiterer Gesichtspunkt wichtig; wenn die alten Beschriftungen und Nummern nicht nummerngleicher Waffe ungültig gestempelt und neue Stempelungen angebracht werden sollten, würde dies zu einer erheblichen Wertminderung der Waffe führen (sowohl monetär als auch ideell-kulturhistorisch); besonders gravierend wäre ein Wertverlust bei besonders hochwertig und kunstvoll gearbeiteten Luxuswaffen (Jagd Waffen) und bei von unseren Händlern importierten wertvollen alten Stücken, die nicht auf der Grundlage einer Sammler-WBK erworben werden.

In diesem Zusammenhang:

Bei den Sportschützen sind zahlreiche alte Ordonnanzwaffen (Repetiergewehre ebenso wie Selbstladegewehre und Kurzwaffen) im sportlichen Gebrauch. Eine sehr hohe Anzahl dieser je nach Verband mindestens 72 oder mindestens 56 Jahre alten Waffen sind nicht nummerngleich in den wesentlichen Teilen. Wie soll hier verfahren werden?

Hier muss das Gesetz mindestens eine weiter gefasste, nicht nur für wenige Waffensammler geltende Ausnahme für Einzelimporte und generell für vor dem Inkrafttretensdatum gefertigte Waffen zuzüglich einer sechsmonatigen Übergangsfrist vorsehen. Mit der EU-Vorgabe ist dies problemlos vereinbar, weil diese in die Zukunft wirken will, und keine nachträgliche Stempelorgie auf historischen Waffen bewirken will. Ihr geht es vielmehr um eine Nachvollziehbarkeit des Besitzweges bei denkbar deliktsrelevanten Waffen. Denn durch eine nachträgliche Markierung aller wesentlichen Waffenteile von Gebrauchtwaffen keinerlei Sicherheitsgewinn generiert. Zum einen geht grundsätzlich vom legalen Waffenbestand keine Terrorgefahr aus und der Aufwand der nachträglichen Markierungen steht in keinem Verhältnis zu einem vermeintlichen Mehrwert, der hier nicht erkannt wird. Des Weiteren existieren unzählige Waffen mit nur vierstelliger Seriennummer (z.B. K98). Diese Waffen können nur durch die einzigartige NWR-ID unterschieden werden. Die physische Vereinigung von Waffe/Waffenteil und NWR-ID kann nur in Verbindung mit der Waffenbesitzkarte oder einem Begleitdokument zur Waffe/Waffenteil ermöglicht werden. Anhand des vorgenannten Beispiels wird ersichtlich, dass die nachträgliche Markierung keinen – und wenn überhaupt nur marginalen Mehrwert hat.

Dadurch das alle Neuwaffen/-teile durchweg markiert werden sollen, wird sich die Tatsache, dass es wesentliche Waffenteile ohne Nummer gibt langfristig auflösen. Abschließend sei angemerkt, dass alle wesentlichen Teile immer auch einen Lauf benötigen, um eine Patrone abzufeuern – und Läufe sind grundsätzlich immer nummeriert, wenn auch nur vierstellig. Wir möchten damit ausdrücken, dass ein einzelnes wesentliches Waffenteil für sich betrachtet kein Risiko darstellt. Schussfähig wird eine Waffe erst, wenn alle wesentlichen und unwesentlichen Teile zusammengefügt werden.

Während der Debatte zur EU-Waffenrichtlinie wurde viel Wert auf das Wort „oder“ gelegt. Die meisten Schusswaffen werden nie zerlegt, sondern im Ganzen in den Handel gebracht und überlassen. Eine zentrale Registrierung aller mit dauerhafter Kennzeichnung versehener wesentlichen Teile ist unpraktisch und wurde abgelehnt: „Wesentliche Bestandteile, bei denen es sich weder um den Rahmen noch das Gehäuse handelt, sollten in den Waffenregistern im Eintrag der





Feuerwaffe erfasst sein, in die sie eingebaut werden sollen.“ (Einleitung Punkt 7) bezieht sich auf nachträgliche Umbauten (Zukunft), nicht auf vollständige Waffen.

Begründung Punkt 7ff : Punkt 7 ist Original EU-Text. Die EU-Richtlinie ging von der Umsetzung in nationales Recht zum 14. September 2017 aus. Daher lautet Artikel 4: In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird,

Da die §§7 bis 8 des Beschussgesetz auf die Anlage des WaffG verweisen, sollte das WaffG direkt auf die Punkte der Anlage verweisen und nicht auf das Beschussgesetz.





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p>§ 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Waffenherstellungserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Waffenherstellungserlaubnis die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.</p> <p>[...]</p> <p>(7) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das Erlöschen einer Erlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.</p>	<p>§ 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel</p> <p>[...]</p> <p>(7) Die zuständige Behörde unterrichtet <del>das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter</del> <b>das Bundesverwaltungsamt</b> und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das Erlöschen einer Erlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.</p>	<p>§ 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel</p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Waffenherstellungserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. <sup>2</sup>Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Waffenherstellungserlaubnis die Erlaubnis zum Waffenhandel ein; <b>die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung finden in Bezug auf die Waffenherstellung und den Waffenhandel keine Anwendung.</b></p> <p>[...]</p> <p>(7) Die zuständige Behörde unterrichtet <del>das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter</del> <b>das Bundesverwaltungsamt</b> und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das Erlöschen einer Erlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.</p>





**Begründung:**

Sportschützen, Jäger oder Waffensammler müssen Ihre Sachkunde lediglich im Rahmen § 7 WaffG nachweisen. Dem gegenüber darf die Tätigkeit des Büchsenmachers nur ausgeübt werden, wenn eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist. Dies setzt wiederum voraus, dass der Unternehmer oder ein Betriebsleiter über den Meisterbrief des Büchsenmacher-Handwerks oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Diese unterschiedliche Behandlung der genannten Fallkonstellationen ist wegen des unterschiedlichen Gefährdungspotenzials durchaus gerechtfertigt und nicht zu beanstanden.

Mit den erhöhten Anforderungen an einen Betrieb des Büchsenmacher-Handwerks macht sich der Gesetzgeber des Waffenrechts (§ 21 Abs. 2 Satz 2 WaffG) den gewerbe- und handwerksrechtlichen Regelungszusammenhang zunutze, ohne selbst entsprechende Vorschriften schaffen zu müssen. Die Handwerksordnung ist somit bezüglich des Büchsenmacher-Handwerks das berufszulassungsrechtliche Seitenstück zum Waffenrecht.

Es werden mit den oben dargestellten Regelungen jedoch nicht alle Fälle abgedeckt, in denen eine gewerbsmäßige Büchsenmachertätigkeit ausgeübt wird. Übernimmt etwa ein Waffenhersteller bezüglich der von ihm hergestellten Waffen auch Reparaturaufträge und übt insofern Tätigkeiten des Büchsenmacherhandwerks aus, ist er nach den Regelungen über den Hilfsbetrieb (§§ 2, 3 HwO) nicht verpflichtet, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen und insoweit auch nicht, eine wie auch immer geartete Qualifikation nachzuweisen. Ebenso verhält es sich beim Handel mit Waffen, wenn sich die Reparaturen im Rahmen eines unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebs bewegen. Obwohl in beiden Fällen objektiv Tätigkeiten des Büchsenmacherhandwerks ausgeübt werden, wird hier nicht der gleiche Qualifikationsmaßstab angelegt wie für Betriebe, die das Büchsenmacherhandwerk im stehenden Gewerbe ausüben und sich eintragen lassen.

Um die hier beschriebene Lücke zu schließen, ist ein einheitlicher Qualifikationsmaßstab bei allen Gewerbetreibenden erforderlich, die Tätigkeiten des Büchsenmacherhandwerks anbieten. Dieses Ziel wird durch die Einfügung des § 21 Abs. 3 WaffG (neu) erreicht, wonach die Regelungen über den Hilfsbetrieb und unerheblichen Nebenbetrieb (§§ 2, 3 HwO) bei der Waffenherstellung und im Waffenhandel keine Anwendung finden. Damit ist jeder Gewerbetreibende, der Tätigkeiten des Büchsenmacherhandwerks anbietet, verpflichtet, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen und die entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

Eine entsprechende Regelung kann auch nur im Waffengesetz getroffen werden, da dieser Rechtsbereich insofern Lex Specialis gegenüber der Handwerksordnung ist.





Anlage 7 **Synopse WaffVwV Abschnitt 1**  
**Zu § 22 Fachkunde**



Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p><b>Zu § 22: Fachkunde</b></p> <p>[...]</p> <p>22.2 Die nötige Fachkunde besitzt insbesondere, wer die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt. Die Voraussetzungen für die Eintragung als Büchsenmacher in die Handwerksrolle erfüllt nach <a href="#">§ 7 Absatz 1, 3</a> oder <a href="#">7 HwO</a>, wer die Meisterprüfung im Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder wer eine Ausübungsberechtigung nach <a href="#">§ 7b HwO</a> oder eine Ausnahmegewilligung nach den <a href="#">§§ 8</a> oder <a href="#">9 HwO</a> für das Büchsenmacherhandwerk besitzt. Aus § 21 Absatz 3 Nummer 3 lässt sich schließen, dass derjenige die Fachkunde benötigt, der eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt. Für die Waffenherstellung ist ein Fachkundenachweis nicht erforderlich. Die Freistellung von konzessionierten Waffenherstellern vom Fachkundenachweis ist darin begründet, dass ihre Produkte sowohl der waffenrechtlichen Kontrolle (§ 24) als auch der beschussrechtlichen Prüfung und Überwachung unterliegen.</p> <p>[...]</p>	<p>KEINE ÄNDERUNGEN VORGESEHEN</p>	<p><b>Zu § 22: Fachkunde</b></p> <p>[...]</p> <p>22.2 Die nötige Fachkunde besitzt insbesondere, wer die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt. Die Voraussetzungen für die Eintragung als Büchsenmacher in die Handwerksrolle erfüllt nach <a href="#">§ 7 Absatz 1, 3</a> oder <a href="#">7 HwO</a>, wer die Meisterprüfung im Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder wer eine Ausübungsberechtigung nach <a href="#">§ 7b HwO</a> oder eine Ausnahmegewilligung nach den <a href="#">§§ 8</a> oder <a href="#">9 HwO</a> für das Büchsenmacherhandwerk besitzt. Aus § 21 Absatz 3 Nummer 3 lässt sich schließen, dass derjenige die Fachkunde benötigt, der eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt. <del>Für die Waffenherstellung ist ein Fachkundenachweis nicht erforderlich. Die Freistellung von konzessionierten Waffenherstellern vom Fachkundenachweis ist darin begründet, dass ihre Produkte sowohl der waffenrechtlichen Kontrolle (§ 24) als auch der beschussrechtlichen Prüfung und Überwachung unterliegen.</del></p> <p>[...]</p>





Anlage 7 **Synopse WaffVwV Abschnitt 1**  
**Zu § 22 Fachkunde**



**Begründung:**

Die Landesinnungen des Büchsenmacherhandwerks erhalten seit einigen Jahren immer wieder Anfragen, wie Branchenfremde Waffen oder wesentliche Teile in Kleinserien herstellen könnten – ohne eine Meisterausbildung nachzuweisen. Das Büchsenmacherhandwerk gehört zu den Berufen mit Meisterpflicht, da es auch ein sicherheitskritisches Handwerk ist, sollte diese Voraussetzung bei jeglicher Herstellung von Waffen oder wesentlichen Waffenteilen als zwingende, gesetzliche Voraussetzung verankert werden. Den Landesinnungsverbänden sind Waffenherstellungserlaubnisse bekannt, welche ohne Meister-Nachweis erteilt wurden.

Daher sollte grundsätzlich für die gewerbsmäßige Waffenherstellung – ob handwerklich oder industriell – vorgeschrieben sein, dass ein Büchsenmachermeister in der Produktion/Qualitätssicherung zu beschäftigen ist.





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p><b>§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und</li> <li>2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.</li> </ol> <p>Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen</b></p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition <b>und Magazinen</b> wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. <b>Dies gilt auch für Schusswaffen der Kategorie A6 und A7.</b> Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und</li> <li>2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist <b>oder nach einer internationalen Sportordnung zugelassen und erforderlich ist.</b></li> </ol> <p><del>Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.</del></p> <p>Innerhalb der ersten zwei Jahre dürfen nicht mehr als 6 Schusswaffen erworben werden, drei pro Jahr.</p>





<p>(4) <sup>1</sup>Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. <sup>2</sup>Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. <del><sup>2</sup>Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.</del></p>	<p>(4) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. <del><sup>2</sup>Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.</del></p>
---	--	--





<p>von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. 2Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.</p>		
<p><b>Begründung</b></p> <p>Laut EU-Richtlinie kann eine Sondergenehmigung für A6 und A7 und die dazugehörigen Magazine erteilt werden, sofern die Person aktives Training für Schießwettbewerbe oder die Teilnahme daran durchführt. Das Parlament hat sich dafür eingesetzt, dass die Genehmigung sowohl für diejenigen gilt, die in den Sport einsteigen, als auch für diejenigen, die bereits am Start sind. Um die weitere Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu erleichtern, werden die Regeln für den Europäischen Schusswaffenpass aktualisiert, um auch Schusswaffen (einschließlich Kategorie A), die von Sportschützen besessen werden, abzudecken. Um ein anfängliches „Horten“ zu verhindern, wird der Erwerb in den ersten zwei Jahren eines Einsteigers auf 3 pro Jahr beschränkt.</p>		





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p>§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht</p> <p>(1) <sup>1</sup>Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. <sup>2</sup>Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. <sup>4</sup>Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. <sup>5</sup>Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1</p>	<p>§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht</p> <p>(1) <sup>1</sup>Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. <sup>2</sup>Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. <del><sup>3</sup>Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein.</del> <sup>4</sup>Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. <sup>5</sup>Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.</p> <p><b><sup>3</sup>Zum Zweck der Prüfung der Erwerbsberechtigung kann der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 vor einer Überlassung seine Absicht zur Überlassung der zuständigen Behörde elektronisch anzeigen. <sup>4</sup>Die zuständige Behörde prüft unter Einsatz des elektronischen Fachverfahrens gemäß § 6 Absatz 2 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes die Gültigkeit des vorgelegten Erlaubnisdokuments. <sup>5</sup>Sie teilt dem Anzeigenden elektronisch mit, ob das Erlaubnisdokument im Nationalen Waffenregister nicht oder als nicht gültig registriert ist; Satz 2</b></p>	<p><b>§ 34 Abs 2 WaffG (war Abs. 1 alt)</b></p> <p>Waffenversand: Waffen und Munition müssen durch die Art ihrer Versandverpackung gegen deren Beschädigung, Öffnung und zufälligen Verlust des Inhalts hinreichend gesichert sein. Der Versender hat durch ihm mögliche eigene Maßnahmen hinreichend sicherzustellen, dass die Auslieferung erlaubnispflichtiger Gegenstände nur an einen Berechtigten erfolgt. Für einen gewerblichen Empfänger gilt bei einer Lieferung an dessen Gewerbeanschrift die Berechtigung stets als sichergestellt.</p> <p>Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder soweit sie von Munitionssammlern erworben wird.</p> <p>Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie nur dem Dritten.</p>





<p>Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.<sup>2</sup>Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Absatz 1 oder beim Überlassen an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck der Verwahrung, der Reparatur oder des Kommissionsverkaufs.<sup>3</sup>In der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung.<sup>4</sup>Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben.<sup>5</sup>Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1</p>	<p><b>bleibt unberührt.</b></p> <p><del>(2)<sup>2</sup>Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.<sup>2</sup>Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Absatz 1 oder beim Überlassen an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck der Verwahrung, der Reparatur oder des Kommissionsverkaufs.<sup>3</sup>In der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung.<sup>4</sup>Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte</del></p>	
--	---	--







<p>sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 31 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Wer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien B und C) oder Munition für eine solche überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 5.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Wer erlaubnispflichtige Feuerwaffen nach</p>	<p><del>sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben.</del> <sup>5</sup>Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.</p> <p><b>(2) <sup>1</sup>Werden Waffen oder Munition zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. <sup>2</sup>Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. <sup>3</sup>Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des <del>§ 31</del> § 29 bleiben unberührt.</p> <p>(4) Wer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3</p>	
---	---	--





<p>Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem Lauf oder glatten Läufen, und deren wesentliche Teile, Schalldämpfer und tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht</p> <p>1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist, oder</p> <p>2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 4 oder nach § 31 Abs. 2 Satz 3 bestehen.</p> <p>(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit</p>	<p>(Kategorien B und C) oder Munition für eine solche überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 5.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Wer erlaubnispflichtige Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem Lauf oder glatten Läufen, und deren wesentliche Teile, Schalldämpfer und tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht</p> <p>1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist, oder</p>	
--	---	--





<p>Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu bestimmen, dass in den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen weitere Angaben zu machen oder den Anzeigen weitere Unterlagen beizufügen sind.</p>	<p>2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 4 oder nach <del>§ 31 Abs. 2 Satz 3</del> <b>§ 29 Absatz 3 Satz 3</b> bestehen.</p> <p>(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu bestimmen, dass in den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen weitere Angaben zu machen oder den Anzeigen weitere Unterlagen beizufügen sind.</p>	
<p><b><u>Begründung</u></b></p> <p>Der Versand von Gütern und Handelswaren nicht nur im B-to-B-Bereich, sondern auch zwischen Handel und Verbrauchern, hat inzwischen in allen Lebensbereichen sehr große Bedeutung und einen sehr großen Umfang erlangt, der beim Inkrafttreten des Waffengesetzes 1972/76 noch in keiner Weise vorauszusehen war. Auch im Zeitpunkt der Abfassung des jetzigen Waffengesetzes im Jahre 2002 war der allgemeine Versandkauf noch wesentlich weniger verbreitet. Er betrifft heute nicht nur die großen und bekannten Online-Versandhäuser und -Plattformen (Amazon, eBay, Zalando, eGun) sondern er betrifft heute weithin auch den Einzelhandel, und zwar zunehmend in allen Lebensbereichen.</p> <p>Es ist daher auch für die Verbandsmitglieder ein sehr wichtiges Anliegen, die Möglichkeit zum Versandungsverkauf und -ankauf und ebenso im Verkehr zwischen Hersteller, Großhandel und Facheinzelhandel in weitem Umfang gewährleistet zu sehen und nicht durch unnötige oder durch nicht erfüllbare Restriktionen erschwert oder mit hohem rechtlichem Risiko belegt zu sehen. Denn gerade für niedergelassene Verbandsmitglieder mit regional zunehmend begrenztem Kundenstamm ist die Nutzung einer weiteren zeitgemäßen Verkaufsmöglichkeit (sehr erleichtert durch das Internet) heute bereits ein wesentlicher Bestandteil der beruflichen Tätigkeit und der Zukunftssicherung. Für eine Reihe unserer Betriebe ist dies sogar lebensnotwendig geworden.</p> <p>Die bisherigen waffenrechtlichen Bestimmungen über die Versendung von Waffen, Munition und sonstigen erlaubnispflichtigen Gegenständen sind unpräzise, sehr offen und erwecken bei den Betroffenen einen (berechtigten) Eindruck von rechtlicher Unsicherheit. Eine klarere Regelung, die dabei auch praxisnah ist und gut umsetzbar, ist dringend geboten, sowohl zur Sicherung des Handels als auch zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Denn natürlich ist ein Verlust, wie er bei jeder Verbringung, bei jedem Transport und bei jedem Versand theoretisch immer auftreten kann, gerade in diesem Bereich sehr unerwünscht und soll nach Möglichkeit verhindert werden.</p>		





Die erstellte Neufassung enthält zwei wichtige Klarstellungen.

**1.**

Zum einen wird der Aspekt der Sicherung gegen Beschädigung, Öffnung einer Sendung, Herausfallen angesprochen. Gemeint ist mit der Vorschrift, dass in der Regel Waffen und Munition noch einmal in einer eigenen stabilen Verpackung innerhalb der Versandverpackung sich befinden müssen. Diese braucht nicht im Rechtssinne verschlossen zu sein, sie muss jedoch gegen eine unbeabsichtigte Öffnung oder gegen Beschädigung auf dem Versandweg eine hinreichende Sicherheit bieten. Typischerweise ist dies der Fall, wenn Neuwaffen in einer Verpackung ausgeliefert werden, etwa in einer Styrofoam-Verpackung in einem Karton, in einer Plastikbox oder in einer Holzkiste etc.

Bei Munition ist dies gewährleistet, wenn sich die Patronen in einer handelsüblichen geschlossenen Verpackung befindet, und wenn diese Verpackung gegen ein Aufreißen oder Sich-Öffnen der Seitenklappen noch einmal gesichert ist, sei es mit einem Klebeband, sei es noch einmal durch Verpackung in einem Beutel oder in eine Box. Lose Munition oder Sammlerpatronen würden im Regelfall in einer eigenen kleinen Box, aus Karton oder auch aus Plastik, mit entsprechender Polsterung versandt werden, so dass sie auch bei einer versehentlichen Beschädigung der äußeren Hülle eines Pakets oder Päckchens nicht herausfallen könnten. Eine derartige Versandart sichert hinreichend gegen äußere Einflüsse und Zufälle; sie dient damit sowohl der Sicherung vor Verlust der erlaubnispflichtigen Waren, als der betrieblichen Sicherheit der Beförderungsunternehmen selbst.

**2.**

Bei einer Versendung ist es erwünscht, dass lediglich der tatsächlich im Sinn des WaffG Berechtigte (oder die von seiner Berechtigung miterfassten Personen) die Versandware erhalten kann. Dies kann auf verschiedene Weisen sichergestellt werden; eine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelung mit einer Festlegung nur auf bestimmte Versandoptionen ist daher nicht tunlich und würde zudem durch den ständigen Fortschritt gerade im Versandwesen absehbar rasch obsolet werden.

**a)** Ausreichend ist einerseits die Möglichkeit der „eigenhändigen“ oder nur an einen bestimmten auf andere Art legitimierten Empfänger auszuliefernde Sendungsmodalität; diese wird aber nicht von allen Versandunternehmen, welche im Wettbewerb miteinander stehen, in gleicher Art und Weise angeboten. Der Normgeber darf und kann keine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen anordnen (Wettbewerbsfreiheit, Eingriff in die Gewerbefreiheit).

**b)** Aber auch eine Versendung ohne derartige Optionen ist möglich und zulässig, wenn sich der Versender zuvor davon überzeugt hat und sich schlüssig hat darlegen lassen, dass durch entsprechende Maßnahmen und Umstände auf der Seite des Empfängers sichergestellt ist, dass eine Sendung unter anderen Umständen ausschließlich an einen Empfänger selbst zugestellt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Empfänger grundsätzlich ständig unter seiner Adresse anwesend ist und wenn in den Fällen einer ausnahmsweisen Abwesenheit eine Ersatzzustellung an Nachbarn oder eine Hinterlassung der Sendung vor Ort ausgeschlossen ist. Viele Transportunternehmen ermöglichen die letztere Ausschluss-Option bei der Versendung.





c) In gleicher Weise zulässig ist auch die Lieferung etwa an eine Packstation (Post/DHL) oder an eine andere Paketaufbewahrungsstelle zur Abholung, wobei dann der Empfänger selbst dafür Sorge zu tragen hat, dass nur er persönlich diese Abholung hervornimmt; damit darf er auch niemand beauftragen. Dies ist aber allein die Obliegenheit des Empfängers und nicht des Versenders.

d) Und schließlich - das ist für die Mitglieder des Verbandes von besonderer Wichtigkeit - kann bei der Versendung an eine Gewerbeadresse, sei es an ein Herstellerwerk, sei es an die Ladengeschäftsanschrift eines Händlers, sei es an die Werkstattanschrift eines Büchsenmachers, stets und ausnahmslos davon ausgegangen werden, dass immer ein Berechtigter die Ware in Empfang nimmt, da auch die Beschäftigten stets von der Geltung der vorhandenen gewerblichen waffenrechtlichen Erlaubnisse miterfasst sind und daher zur Annahme schon von Gesetzes wegen ausdrücklich befugt.

In diesen Fällen müssen die Gewerbetreibenden generell sicherstellen (Sicherungsobliegenheit), dass im Falle ihrer Abwesenheit keine Ersatzzustellung oder Hinterlassung bei Nachbarn, anderen Geschäften etc. vorgenommen wird, sondern entweder ein erneuter Zustellungsversuch, oder die Ware für sie zur Abholung aufbewahrt wird.

Diese Klarstellung ist besonders wichtig, denn im Handel unter Büchsenmachern ist es vielfach üblich und auch aus wirtschaftlicher Hinsicht absolut notwendig, dass die dort sehr häufigen Versendungen von Waffen und Munition (dies gilt insbesondere für Reparaturwaffen) so sicher wie nötig, aber auch so kostengünstig wie möglich durchgeführt werden können. Eine ausschließliche eigenhändige Versendung durch besonderen Kurier würde die Kosten enorm steigen lassen, auch und insbesondere im B-to-B Lieferverkehr zwischen Hersteller und Großhändler einerseits und niedergelassenen Händler oder Büchsenmacher andererseits. In diesen Bereichen ist es in der Praxis bisher ganz üblich geblieben, dass eine normale Standard-Versendungsart gewählt wird. Das hat sich als sicher erwiesen.

### 3.

Klarstellend hinzuzufügen ist, dass eine etwa denkbare individuelle Nichtbeachtung von spezifischen zivilrechtlichen Vertragsbedingungen oder besonderen Transportbestimmungen eines bestimmten Versenders noch nicht dazu führen muss, dass eine solche Handlungsweise auch unter dem Gesichtspunkt des Waffenrechts als unsorgfältig oder vorwerfbar einzustufen wäre.

Denn beispielsweise wenn ein Versandunternehmen vorschreibt, dass Hauptwaffe und Verschluss voneinander zu trennen und separat zu versenden wären (derartige Vorschriften gibt es hier und da im Ausland und manchmal auch bei einzelnen Fluggesellschaften), wenn andere dagegen den gesamthaften Versand ohne weiteres zulassen (so die überwiegende Praxis) dann würde die Wahl der letztgenannten Option entgegen den speziellen Bestimmungen eines einzelnen Unternehmens für sich genommen noch nicht vorwerfbar sein und könnte höchstens zivilrechtlich zu einem Verlust etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden führen.

Sie wäre aber, wenn die sonstigen Anforderungen eine grundsätzlich sichere Versendung im oben dargelegten Sinne erfüllt sind, nicht zu Lasten des Betroffenen waffenrechtlich relevant.





Abschließend ist anzumerken, dass eine elektronische Prüfung der Überlassungsabsicht nicht die Entbindung zur Prüfung der Erwerbsberechtigung beinhaltet. Damit ist die elektronische Prüfmöglichkeit ohne sinngreifenden Wert. Einen Sicherheitsgewinn erreicht man nur damit, dass der Erlaubnisinhaber neben der Erlaubnis-ID, Personen-ID auch prüfen können muss, ob die gewünschte Waffe/Waffenteil dem Erwerber auch überlassen werden darf. Dies haben wir bereits zu unseren Ausführungen zu § 37 WaffG erläutert.







Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p><b>§ 5 Zuverlässigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,</p> <p>1.</p> <p>a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,</p> <p>b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,</p> <p>c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,</p> <p>[...]</p>	<p>KEINE</p>	<p><b>§ 5 Zuverlässigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,</p> <p>1.</p> <p>a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,</p> <p>b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,</p> <p>c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens <del>60</del> <b>90</b> Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,</p> <p>[...]</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die allgemeine „Vorbefraft-Grenze“ von Führungszeugnissen liegt bei 90 Tagessätzen. Daher sollte man die entsprechende Regelung im Waffengesetz angleichen und harmonisieren.</p>		





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p><b>§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf</p> <p>1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),</p> <p>2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die</p>	<p>KEINE</p>	<p><b>§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf</p> <p>1. Kindern, die das <del>zwölfte</del> <b>zehnte</b> Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),</p> <p>2. Jugendlichen, die das <del>14.</del> <b>Zwölfte</b> Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die</p>





<p>verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.</p>		<p>verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen; <b>und einem Jugendlichen eine Ausnahme von Mindestalter des § 2 Abs. 1, soweit es das Schießen betrifft.</b> Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins <b>und im Falle eines Jugendlichen des nach § 15 anerkannten Verbandes</b> die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.</p>





### **Begründung**

Wie bereits in § 15 Abs. 1 Nr. 4 b WaffG fixiert, sollen sich schießsportliche Vereine und Verbände für die Förderung des Nachwuchses und Durchführung eines altersgerechten Schießsports einsetzen. Damit junge, potentielle Leistungssportschützen frühzeitig gefördert werden können, ist eine Herabsetzung der Altersgrenzen notwendig, welche durch eine Bescheinigung durch den Dachverband nachzuweisen ist. Das sportliche Schießen im Verein in Kombination mit dem sozialen Konstrukt des Vereins führt zu einer Erhöhung des Verantwortungsempfindens der Jugendlichen mit gleichzeitiger Unterwerfung unter Regeln des Vereins. Gestiegenes Verantwortungsgefühl und die soziale Integration in einen Verein können in der Verbindung mit der sportlichen Aktivität oftmals aus der heimischen Isolation zwischen Handy und virtueller Computerwelt herausholen. Der hohe schießsportliche Anspruch in internationalen Wettkämpfen bedingt ebenfalls eine möglichst frühzeitige Förderung des Nachwuchses.





Regelung aktuell	Änderungsvorschlag BMI	Änderungsvorschlag BIV
<p>§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis</p> <p>[...]</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. <sup>2</sup>Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.</p>	<p>§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis</p> <p>[...]</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. <sup>2</sup>Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde <del>kann</del> <b>soll</b> auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses <b>in regelmäßigen Abständen</b> prüfen.</p>	<p>§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis</p> <p>[...]</p> <p><i>Vorrangig:</i></p> <p>(4) Die zuständige Behörde hat spätestens drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses einmalig zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.</p> <p><i>Alternativ:</i></p> <p>(4) Die zuständige Behörde hat spätestens drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses einmalig zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. Bei konkreten Tatsachen, die einen Wegfall des Bedürfnisses nahelegen, kann die zuständige Behörde auch danach erneut das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen. § 8 Absatz 2 WaffG bleibt unberührt.</p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Sofern eine Behörde die Voraussetzungen erstmalig und einmalig wiederholt nach weiteren drei Jahren überprüft hat, muss der Bedürfnisinhaber in der Obhut der Schießsportverbände verbleiben. Das soziale Konstrukt des Vereins hat eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung. Jeder Verein – insbesondere Vereine im Schießsport - achtet darauf, dass sich die Mitglieder im Verein einbringen und neben dem gemeinsamen Sport auch soziale Kontakte geknüpft werden. Diese soziale Komponente in Verbindung mit den waffenrechtlichen Anforderungen und der Kontrolle der Schießsportverbände ist über alle Maßen ausreichend. Der Gesetzgeber hat ausreichend Möglichkeiten waffenrechtlich erteilte Erlaubnisse im Falle eines Verstoßes zu widerrufen. Mit diesem Änderungsvorschlag einher geht auch die Anpassung des § 8 WaffG Bedürfnis auf der folgenden Seite.</p>		





<p><b>§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze</b></p> <p>Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und</li> <li>2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.</li> </ol>	<p>KEINE</p>	<p><b>§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze</b></p> <p><b>(1)</b> Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und</li> <li>2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind.</li> </ol> <p><b>(2) Bei Sportschützen, denen ein Verein eines nach § 15 Absatz 1 anerkannten schießsportlichen Dachverbandes die Zugehörigkeit und die Ausübung des Schießsports bestätigt, und bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins gilt das Bedürfnis als fortbestehend.</b></p>
---	--------------	--







**Begründung:**

Wie bereits bei § 4 WaffG erläutert fordern wir eine praxisorientierte Handhabung der Bedürfnisfeststellung bei Sportschützen und Jägern. Der behördliche Überwachungsapparat sollte sich nicht an den – durch die Schießsportverbände und untergeordnete Vereine – bereits kontrollierten Personen orientieren und dadurch Personalressourcen binden. Das soziale Konstrukt des Vereins – insbesondere bei schießsportlichen Vereinen – hat nicht nur eine gesellschaftliche Bedeutung, sondern auch eine interne Kontrollfunktion aller Mitglieder. Vereine achten nicht nur auf waffenrechtlich konformes Verhalten sondern auch auf die persönliche, soziale Integration in den Verein und den Austausch der Mitglieder. Hinzu kommt die Kontrollfunktion durch die schießsportlichen Dachverbände mit der hinreichend sichergestellt ist, dass nur Sportschützen mit Bedürfnis Waffen besitzen. Hier sei nur die Meldepflicht nach § 15 Abs. 5 WaffG angeführt, wobei der Dachverband das Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Verein behördlich meldet. Unserer Kenntnis nach werden die angegliederten Vereine seitens der Dachverbände regelmäßig hierüber geschult und sensibilisiert.

